

# VERÖFFENTLICHUNG DER EDITION 1.0 DES STANDARDS FÜR EINE PRÜFLISTE FÜR DAS BUNKERN VON FLÜSSIGERDAS (LNG) LKW-SCHIFF DURCH DIE ZKR

Ref: CC/CP (15)05



Copyrights: B. Joormann, Lloyd's Register

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat auf ihrer Plenartagung im Juni 2015 eine Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) zur Einführung von Vorschriften für Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, beschlossen (Beschluss 2015-I-7). Die Vorschriften treten am 1. Dezember 2015 in Kraft und sehen insbesondere vor, dass der Schiffsführer des zu bebunkernden Fahrzeugs sich vor Beginn des Bunkerns von Flüssigerdgas (LNG) zu vergewissern hat, dass die in der Prüfliste für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Zur Umsetzung dieser Vorschriften veröffentlicht die ZKR die Edition 1.0 des Standards für eine Prüfliste für das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) LKW-Schiff ([Link zu der Liste](#)). Der Standard steht in französischer, deutscher, niederländischer und englischer Sprache zur Verfügung und beinhaltet neben der in der RheinSchPV vorgesehenen Prüfliste auch einen Leitfaden, der zur inhaltlichen Erläuterung der Liste und als Ausfüllhilfe für den Schiffsführer dient.

Die Prüfliste basiert auf einer von der International Association of Ports and Harbors (IAPH) veröffentlichten Liste, die in bestimmten See-Flusshäfen bereits verwendet wird. Da eine größtmögliche Harmonisierung der Praktiken erklärter Wille der ZKR ist, hat sie in Partnerschaft mit der IAPH die Prüfliste für das Bunkern LKW-Schiff überarbeitet und an die Voraussetzungen und Anforderungen der rheinischen Vorschriften angepasst, ohne dabei deren Struktur, Geist und Sicherheitsniveau zu verändern.

Die Verwendung dieser Liste ist für alle Arbeiten zur Bebungung eines Fahrzeugs mit Flüssigerdgas (LNG) verbindlich, wenn die Bebungung entlang der Wasserstraße Rhein oder in einem Hafen stattfindet (§ 1.24 RheinSchPV).

Die Prüfliste umfasst vier Teile (A, B, C, D). Teil A stellt eine Planungshilfe für die einzelnen Flüssigerdgas-Bunkerarbeiten dar. Teil B zeigt die vor Beginn der Verladung des Flüssigerdgases (LNG) zu überprüfenden Punkte auf. Teil C ist dem vor dem Beginn der Verladung des Flüssigerdgases (LNG) erforderlichen Datenaustausch gewidmet. Teil D schließlich hat die nach der Verladung des Flüssigerdgases (LNG) zu überprüfenden Punkte zum Gegenstand. Die Teile B, C und D der Prüfliste müssen während der Bunkerarbeiten ausgefüllt werden. Das Ausfüllen von Teil A der Prüfliste ist hingegen fakultativ, wird jedoch empfohlen.

Die Verwendung der Prüfliste gewährleistet einen guten Informationsaustausch zwischen dem Schiffsführer des zu bebunkernden Fahrzeugs und dem Fahrer des Tankwagens und ermöglicht es so, die Sicherheit der Rheinschifffahrt zu erhöhen.

## ÜBER DIE ZKR

Die ZKR ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.

## KONTAKT

Sekretariat der ZKR  
Raphaël Wisselmann  
2, Place de la République  
F-67082 Straßburg  
+33 (0)3 88 52 20 10  
[ccnr@ccr-zkr.org](mailto:ccnr@ccr-zkr.org)  
[www.ccr-zkr.org](http://www.ccr-zkr.org)



**ZKR**

ZENTRAKKOMMISSION  
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT